

Öffentliche Strasse oder Privatstrasse

Als Hauptkriterium für die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Strasse gilt der **Personenkreis**, dem die Verkehrsfläche zur Verfügung steht.

Eine Strasse ist öffentlich, wenn sie dem Gemeindegebrauch gewidmet wurde, d.h. für den öffentlichen (allgemeinen) Gebrauch bestimmt ist. Erst mit der **Widmung** wird eine Strasse dem Gemeindegebrauch geöffnet und damit zur öffentlichen Strasse. Die Widmung kann ausdrücklich oder formlos erfolgen. Für eine Gemeindestrasse gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeindegebrauch gewidmet ist. Es handelt sich in jedem Fall um eine öffentliche Strasse, wenn diese mit Geldern der öffentlichen Hand finanziert wurde.

Ein weiteres Kriterium für die Öffentlichkeit einer Strasse ist deren **Erschliessungsfunktion**. Dient die Strasse einem grösseren Gebiet als Erschliessung, spricht dies für eine öffentliche Strasse. Handelt es sich bei der betroffenen Strasse um eine Anlage der **Groberschliessung**, ist dies ein klares Kriterium für eine öffentliche Strasse.

Erfolgt keine Widmung zum Gemeindegebrauch, so ist die Strasse nicht öffentlich und gilt als private Strasse. Das privatrechtliche Eigentum ist bei der Frage, ob eine Strasse öffentlich oder privat ist, nicht entscheidend. Demnach kann auch eine Strasse, die im Eigentum der öffentlichen Hand steht, als private Strasse gelten. Auf der anderen Seite können aber auch Strassen im Eigentum von Privaten als öffentliche Strassen gelten.

Handelt es sich bei einer Strasse beispielsweise um eine **Sackgasse**, ist die ein Indiz für eine private Strasse, da vorwiegend die Anwohner ein Interesse an der Strasse haben. **Durchgehende Strassen** sind eher als öffentliche Strassen anzusehen, da sie nicht nur von den unmittelbaren Anwohnern genutzt werden. Hierbei ist jedoch zusätzlich zu prüfen, ob allenfalls **Verkehrsbeschränkungen (privatrechtliche Fahrverbote)**, für einzelne Strassen bestehen. Diese schränken den öffentlichen Gebrauch ein und stellen deshalb ein Indiz für private Strassen dar.

Ist eine Strasse mit einem **privatrechtlichen Verbot** gemäss Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) belegt, handelt es sich um eine Privatstrasse.

Eine Strasse die vom Eigentümer als Privatstrasse verstanden und gewünscht wird, bleibt solange öffentlich, als der Grundeigentümer gegen die Benützung der Strasse nichts Erkennbares vorkehrt, wie z.B ein richterliches Verbot oder eine Schranke.

Auf einer Privatstrasse gilt das Strassenverkehrsrecht nicht. Somit werden keine Ordnungsbussen von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Eigentümers durch den zuständigen Richter ausgesprochen.

Zuständig für eine öffentliche Strasse ist, wem die Hoheit über die Strasse zusteht. Insbesondere ist dieses Gemeinwesen oder diese Person verantwortlich für die Planung, den Bau und Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benützung dieser Strasse. Bei einer Privatstrasse liegen diese Aufgaben vollkommen beim Privaten.

Privatstrassen haben den Hauptvorteil, dass der öffentliche Verkehr darauf untersagt ist. Der Hauptnachteil ist, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit besondere Vorkehrungen wie ein richterliches Fahrverbot oder eine Schranke verlangt. Bei Missachtung des Fahrverbotes kann zudem eine Busse nur nach einer Anzeige beim zuständigen Richter ausgesprochen werden. Ein weiterer Nachteil der Privatstrasse ist, dass die privaten Eigentümer für sämtliche Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten aufkommen müssen.

Gemäss Artikel 16 des Strassengesetzes *sollen* Gemeindestrassen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein. Aus diesem Wortlaut lässt sich schliessen, dass es sich hierbei nicht um eine direkte Verpflichtung der Gemeinwesen handelt, sondern viel eher um eine Zielbestimmung, was auch der bisherigen Praxis im Kanton Uri entspricht. Hierfür spricht zudem die Tatsache, dass keine Frist für die Übernahme der Strassen im Gesetz vorgesehen ist. Die Übernahme einer Strasse zwischen dem übernehmenden Gemeinwesen und der jeweiligen Eigentümerschaft ist demnach im Einzelfall auszuhandeln. Ein Gemeinwesen ist grundsätzlich nicht verpflichtet, aktiv und von sich aus alle öffentlichen Strassen unter seiner Hoheit zu übernehmen.

Etwas anders zu beurteilen ist die Situation, wenn eine öffentliche Strasse, welche im Eigentum von Privaten steht, dem jeweiligen Gemeinwesen als Hoheitsträger zur Übernahme angeboten wird. Da es nach Artikel 16 des Strassengesetzes grundsätzlich das Ziel einer Einwohnergemeinde sein sollte, das Eigentum an den Strassen - welche unter Ihrer Hoheit stehen - zu erwerben, kann sie ein solches Angebot nicht grundsätzlich ausschlagen. Da jedoch keine direkte Verpflichtung besteht, sind auch hier die Konditionen der Übernahme entsprechend im Einzelfall auszuhandeln. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die zu übernehmende Strasse. Auch wenn private Eigentümer die Übernahme einer Strasse durch eine Einwohnergemeinde beantragen, hat die Gemeinde die Strasse nicht unter jeder Bedingung und in jedem Zustand zu übernehmen.

Im Strassengesetz ist nur die Abtretung von Strassen unter den Gemeinwesen geregelt. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Abtretung von Strassen durch Private an Gemeinwesen ist aufgrund des klaren Wortlauts nicht angebracht. Zudem stehen bei der Übertragung von Strassen zwischen Gemeinwesen andere Überlegungen bzgl. Zustand und Kosten im Vordergrund als bei einer Abtretung durch Private an ein Gemeinwesen.

Für die Gemeinde steht somit in jedem Fall die Funktion der zur Diskussion stehenden Strasse im Vordergrund. Dient sie der Groberschliessung des Siedlungsgebiets und/oder besteht ein öffentliches Interesse an deren Benutzung durch die Allgemeinheit, ist eine Übernahme als Gemeindestrasse anzustreben.

Falls die Gemeinde die Übernahme einer übrigen Strasse im Gemeingebrauch als Gemeindestrasse aufgrund der vorstehenden Überlegungen ablehnt, haben die Privaten weiterhin die Möglichkeit, den Zustand unverändert zu belassen oder die entsprechenden Vorkehrungen für eine Privatstrasse zu treffen. Die Verantwortung und die Kosten für Betrieb und Unterhalt obliegen in beiden Fällen den Privaten. Falls sie keine Privatstrasse einrichten, müssen sie weiterhin die allgemeine (öffentliche) Benutzung der Strasse zulassen.